



LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/6387

VORLAGE

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Andreas Rahm, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlv.rlp.de
www.mwwlv.rlp.de

19. September 2024

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 3. September 2024

TOP 2 Sachstand und Beschleunigungsmöglichkeiten in Sachen Lückenschluss
A 1

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/6130

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
am 3. September 2024 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den
beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Schmitt

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 3. September 2024

TOP 2 Sachstand und Beschleunigungsmöglichkeiten in Sachen Lückenschluss
A 1

Antrag der Fraktion CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/6130 -

Anrede,

verkehrs- und strukturpolitisch hat der Lückenschluss eine große Bedeutung für die Eifelregion, Rheinland-Pfalz und für das deutsche Infrastrukturnetz.

Der Lückenschluss der A 1 zwischen Kelberg und Blankenheim ist in drei Planungsabschnitte unterteilt, die im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in die Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft sind.

Für den in rheinland-pfälzischer Zuständigkeit liegenden Abschnitt zwischen Kelberg und Adenau wurde am 25.07.2023 der Planfeststellungsbeschluss von der Planfeststellungsbehörde erlassen.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss sind zwei Klagen beim erst- und letztinstanzlich zuständigen Bundesverwaltungsgericht erhoben worden. Es

handelt sich zum einen um die Klage des anerkannten Umweltschutzverbandes BUND Landesverband Rheinland-Pfalz und zum anderen um die Klage der vier Ortsgemeinden Dankerath, Senscheid, Trierscheid und Nohn. Die Kläger stellen mit ihren Klagen die Autobahnplanung ganz grundsätzlich infrage.

Dementsprechend verfolgen sie mit den Klagen die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Die beiden Klagen richten sich gegen den Rechtsträger der Behörde, die den beklagten Planfeststellungsbeschluss erlassen hat, also gegen das Land Rheinland-Pfalz.

Anrede,

die Autobahn GmbH des Bundes ist aufgrund der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung seit dem 01.01.2021 zuständige Vorhabenträgerin für den planfestgestellten Autobahnabschnitt. In dieser Eigenschaft ist die Autobahn GmbH des Bundes vom Bundesverwaltungsgericht in den beiden Klageverfahren förmlich beigeladen worden, weil ihre Interessen von den gerichtlichen Entscheidungen berührt werden.

Das Land Rheinland-Pfalz als Beklagter und auch die Autobahn GmbH des Bundes als Beigeladene haben sich zu den Klagen und den umfangreichen Klagebegründungen bereits gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht geäußert. Der weitere Verfahrensgang der Klageverfahren beim Bundesverwaltungsgericht bleibt jetzt abzuwarten.

Für die Jahre 2021 bis 2023 hatte die Autobahn GmbH des Bundes eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz zur Fortführung der fortgeschrittenen Planungsaktivitäten durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) geschlossen.

Seit dem 01.01.2024 hat die Autobahn GmbH gleichwohl weiterhin die Möglichkeit, im Klageverfahren, bei Streitigkeiten mit Auftragnehmern oder sonstigen Fragen auf das Projektwissen des LBM zurückgreifen zu können.

Anrede,

Ziel des Landes Rheinland-Pfalz und der Autobahn GmbH des Bundes ist es, baldmöglichst unwiderrufliches Baurecht als Voraussetzung für die bauliche Umsetzung zu erreichen.

Aufgrund der Unwägbarkeiten der Klageverfahren und der noch ausstehenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts kann derzeit keine belastbare Aussage hinsichtlich eines Baubeginns oder der Fertigstellung getroffen werden.

Vielen Dank.